

67/420. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung¹⁹

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 14. Juni 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn John William ASHE (Antigua und Barbuda) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung.

67/421. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung¹⁹

A

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 14. Juni 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung²⁰ und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung: BOTSUANA, CHILE, CHINA, FRANKREICH, GUATEMALA, GUINEA, KAMERUN, MALAYSIA, MONACO, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SALOMONEN, SPANIEN, SÜDSUDAN, THAILAND, TOGO, TUNESIEN, TURKMENISTAN, USBEKISTAN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

B

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung²⁰ und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 nach dem Rücktritt USBEKISTANS TIMOR-LESTE durch Akklamation zu einem der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung.

Damit sind die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung: BOTSUANA, CHILE, CHINA, FRANKREICH, GUATEMALA, GUINEA, KAMERUN, MALAYSIA, MONACO, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SALOMONEN, SPANIEN, SÜDSUDAN, THAILAND, TIMOR-LESTE, TOGO, TUNESIEN, TURKMENISTAN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

67/422. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 22. August 2013 beschloss die Generalversammlung in Anbetracht des von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelten Beschlusses des Ausschusses²¹, den PLURINATIONALEN STAAT BOLIVIEN zum Mitglied des Ausschusses zu ernennen²².

Damit gehören dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes die folgenden 26 Mitgliedstaaten an: AFGHANISTAN, BELARUS, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT), DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK LAOS, ECUADOR, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, KUBA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALI, MALTA, NAMIBIA, NICARAGUA, NIGERIA, PAKISTAN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, TUNESIEN, TÜRKEL, UKRAINE, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) und ZYPERN.

¹⁹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

²⁰ Zu einem früheren Zeitpunkt derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, mit der Maßgabe zur Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung zu schreiten, dass die Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse im Einklang mit Anlage II zu Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 erfolgt und sich weder auf die geografische Verteilung der Vizepräsidenten der Versammlung noch den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses auswirkt.

²¹ Siehe A/67/957.

²² Siehe auch Beschluss 67/560.